

Der Staat hilft Ihnen:

Die Mega-Sparförderung

Die staatliche Förderung zur Vermögensbildung umfasst besonders Maßnahmen zur Vermögensbildung und -beteiligung, zum Beispiel über Aktien und Genussscheine sowie zur Wohnbauförderung in Form des Bausparens. Auch Fondssparer kommen in den Genuss der vermögenswirksamen Leistungen, denn diese Anlagen werden unter bestimmten Voraussetzungen, die im 5. Vermögensbildungsgesetz (5. VermBG) geregelt sind, vom Staat gefördert.

Vermögenswirksame Leistungen sind Geldleistungen, die der Arbeitgeber für den Arbeitnehmer zur Anlage in einer der 5. VermBG genannten Anlageformen erbringt. Die Leistungen müssen direkt vom Arbeitgeber an das Institut erfolgen, bei dem der Arbeitnehmer einen Vertrag im Sinne des Vermögensbildungsgesetzes abgeschlossen hat. Sie können nach dem Tarifvertrag als freiwillige Leistungen des Arbeitgebers erbracht werden, wobei der Arbeitnehmer auf Antrag einen zusätzlichen Teil des Arbeitslohns als eigene Leistung erbringen kann.

Grundsätzlich hat der Arbeitgeber die vermögenswirksamen Leistungen an das Institut zu zahlen, bei dem der Vertrag abgeschlossen wurde. Die Arbeitnehmer-Sparzulage wird am Ende der Sperrfrist des Vertrags ausbezahlt. Durch das 5. VermBG wird die staatliche Förderung in der privaten Vermögensbildung auf Anlagen in Produktivvermögen konzentriert.

Geförderte Anlagen

Anlagen, die im Rahmen von vermögenswirksamen Leistungen unterstützt werden, sind insbesondere

- Anlagen auf Grund eines Sparbeitrags über Wertpapiere, besonders Aktien und Investmentfonds
- andere Vermögensbeteiligungen

Durch die Änderung des 5. VermBG zum 1. Januar 1999 wurde die Anlage in Produktivkapital, dazu zählen besonders Aktienfonds, gefördert.

Die Sparzulage beträgt 20 Prozent (beziehungsweise 25 Prozent für Arbeitnehmer in den neuen Bundesländern) für höchstens 408 Euro (2001: 800 DM) pro Jahr.

Das Bausparen wird im Vergleich dazu nur mit zehn Prozent aus 480 Euro (bis 2001: 936 Mark) gefördert. Zugleich wurden die Einkommensgrenzen, bis zu denen eine Sparzulage gezahlt wird, auf 17.900 Euro (bis 2001: 35.000 Mark) zu versteuerndes Einkommen bei der Einzelveranlagung beziehungsweise 35.800 Euro (bis 2001: 70.000 Mark) bei der Zusammenveranlagung erhöht. Je nach Tarifvertrag kann aber auch außerhalb dieser Grenzen ein Anspruch auf die Vermögensförderung bestehen.

VL-Fondssparen im Überblick

Sparvorgang	Beteiligungssparen (Wertpapier- und Beteiligungsverträge, insbesondere Aktienfonds)	
Grundlage	§ 2 Abs. 1 Nrn. 1 bis 3 VermBG	
Einkommensgrenzen bei zu versteuerndem Jahreseinkommen des betreffenden Kalenderjahres (ledig/verheiratet)	höchstens 17.900/35.800 Euro (bis 2001: 35.000/70.000 Mark)	
Leistungserbringung	vermögenswirksame Leistungen; Überweisung durch den Arbeitgeber.	
Geförderte Höchstbeträge	Verheiratete (ein Arbeitnehmer)	Verheiratete (zwei Arbeitnehmer)
• pro Jahr	408 Euro	816 Euro
Art der Förderung	Arbeitnehmersparzulage	
Förderung in Prozent	20 (neue Bundesländer bis einschließlich 2004: 25)	
Staatliche Förderung pro Jahr (höchstens) somit	Alleinstehende und Verheiratete (ein Arbeitnehmer)	Verheiratete (zwei Arbeitnehmer)
• alte Bundesländer	81,60 Euro	163,20 Euro
• neue Bundesländer	102,00 Euro	204,00 Euro

VL-Leistungen erhalten aber auch Arbeitnehmer, deren Bruttoeinkommen deutlich darüber hinausgeht. Es steigt mit der Anzahl der Kinder in der Familie.

Einkommensgrenzen	
Anzahl der Kinder ⁽¹⁾	Einkommensgrenze nach der Allgemeinen Lohnsteuertabelle ab 2002 ⁽²⁾
Alleinstehende	Euro⁽³⁾
0	20.981
1 ⁽⁴⁾	29.129
Verheiratete (ein Arbeitnehmer)⁽⁵⁾	Euro
0	40.918
1	46.726
2	52.534
3	58.342
4	64.150
Verheiratete (zwei Arbeitnehmer)⁽⁶⁾	Euro
0	41.962
1	47.770
2	53.758

(1) Kinder, für die es Kindergeld oder einen Kinderfreibetrag gibt.
 (2) Für vermögenswirksame Leistungen ist das zu versteuernde Einkommen des betreffenden Kalenderjahres maßgebend.
 (3) Einkommensgrenze 17.900 Euro (bis 2001: 35.000 Mark) zu versteuerndes Einkommen.
 (4) Mit vollem Kinderfreibetrag, Haushaltsfreibetrag und für Kinder unter 16 Jahren Betreuungsfreibetrag.
 (5) Einkommensgrenze 35.800 Euro (bis 2001: 70.000 Mark) zu versteuerndes Einkommen.
 (6) Bei Zusammenveranlagung nach § 26b (oder 26 Abs. 1 Satz 1) EStG, unter Umständen mit vollen Kinder- und Betreuungsfreibeträgen.

Die wichtigsten Beträge in Euro ab 2002:

	Euro
Förderungsfähiger Höchstbetrag vermögenswirksame Leistungen: Bausparverträge/Beteiligungssparen	480,00/408,00
Arbeitnehmer-Sparzulage (Bausparverträge/Beteiligungssparen)	48,00/81,60
Einkommensgrenze Arbeitnehmersparzulage	17.900/35.800

Quelle: Bundesfinanzministerium

Bei der Einkommensteuer-Erklärung werden die entsprechenden Angaben in die Anlage N zur Einkommensteuer-Erklärung eingetragen. Das 5. VermBG bindet die Gewährung von Sparzulagen bei Investmentfonds allerdings daran, dass 60 Prozent des Fondsvermögens in Aktien investiert sind. Seit 1995 kommen die eingezahlten VL nicht mehr auf die Lohnsteuerkarte. Stattdessen erhalten Sparer von der Fondsgesellschaft, über die sie vermögenswirksam sparen, einen Beleg für die Steuererklärung. Die Arbeitnehmersparzulage erhält man im Rahmen der jährlichen Einkommensteuer-Erklärung.